

Flurbereinigungsverfahren Aarbergen-Michelbach
Aktenzeichen: F 1941

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren von Aarbergen-Michelbach (Gemeinde Aarbergen), Rheingau-Taunus-Kreis, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss vom 04. November 2010 wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemeinde Aarbergen, Gemarkung Michelbach

Flur 23	Flurstück 157/2
Flur 45	Flurstück 50
Flur 47	Flurstück 120
Flur 52	Flurstücke 29, 35, 36/3, 43/4

1.2 Flurbereinigungsgebiet

Unter Berücksichtigung vorgenannter Änderungen wird das Flurbereinigungsgebiet mit einer Verfahrensfläche von 242 ha festgestellt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in den Gebietskarten (Blatt 1 und 2) dargestellt. Die Gebietskarten sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, für die unter Ziffer 1.1 aufgeführten Grundstücke Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

4.1 Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

4.2 Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

4.3 Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

4.4 Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen dem Absatz 4.4 Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Aarbergen, Mudershausen, Schiesheim, Burgschwalbach, Kaltenholzhausen, Hünstetten, Hohenstein, Heidenrod, Reckenroth, Eisighofen, Dörsdorf und Berghausen öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Aarbergen (Zimmer 12), Rathausstraße 1, 65326 Aarbergen während der üblichen Dienststunden ausgelegt.

6. Gründe

Die Zuziehung der Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren dient der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Das Flurstück 157/2, Flur 23 und das Flurstück 50, Flur 45, Gemarkung Michelbach, Gemeinde Aarbergen werden zugezogen, um den geplanten Ausbau eines Asphaltweges zu ermöglichen.

Die Flurstücke 29, 35, 36/3, 43/4 der Flur 52 und das Flurstück 120 der Flur 47, Gemarkung Michelbach, Gemeinde Aarbergen werden für den Ausbau einer Brücke über den Michelbach zugezogen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Berner Straße 11, in 65552 Limburg an der Lahn erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg an der Lahn, 03. September 2014

gez. Stausberg
-Amtsleiterin-

Amt für Bodenmanagement
Limburg an der Lahn
Berner Straße 11
65552 Limburg an der Lahn